amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Oschersleben
- Versteigerungsgericht -
15 K 4/26

25.11.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Juni 2027, 10:30 Uhr, im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstraße 1, Saal 49 Haus 2

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Gröningen Blatt 4551 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Gröningen	11	626	Wohnbaufläche, Hinterstraße 6	702

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 31.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Es handelt sich um ein in Reihe gebautes leerstehendes Wohnhaus (nicht unterkellert, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss) mit rückwärtigem Anbau (nicht unterkellert, eingeschossig, Flachdach). Es fand keine Innenbesichtigung statt. Das Gebäude befindet sich nach dem äußeren Anschein sowie der zur Verfügung gestellten Innenaufnahmen in einem schlechten Zustand - ohne umfassende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen ist eine immobilienwirtschaftliche Nutzung / Bewohnbarkeit auszuschließen. Es waren u.a. folgende Schäden nach dem äußeren Anschein erkennbar: Beschädigungen (Feuchtigkeitsschäden) im Sockel- und Eingangsbereich, Beschädigungen (Rissbildungen) an Fassade, Verwitterungsspuren an Holzfenstern, Bewuchs der Dachentwässerung. Anhand der zur Verfügung gestellten Innenaufnahmen waren folgende Schäden erkennbar: Deckenverkleidung im Dachgeschoss ist überwiegend heruntergebrochen, bzw. weist deutliche Feuchtigkeitsschäden auf, rückwärtiger Anbau ist insgesamt schadhaft.
Das Grundstück befindet sich im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals, so dass Erdeingriffe von mehr als 30cm in der Tiefe einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Postanschrift: Postfach 100250, 39382 Oschersleben
Dienstgebäude: Gartenstr. 1, 39387 Oschersleben
☎ **Vermittlung:** 03949 / 910 6 **Telefax:** 03949 / 910 700

Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Oschersleben zu üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wäre wünschenswert.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs. 4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810
Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9512160001048 - 15 K 4/26 Sicherheitsleistung.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bei der Überweisung der Bietsicherheit ist zugleich die vollständige postalische Anschrift des Einzahlers anzugeben, damit die ordnungsgemäße Rückzahlung sichergestellt werden kann.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg.com und www.zvg-portal.de**

Krüger
Rechtspfleger